

Die Stadt hat gem. § 95 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 37 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist, aufzustellen. Dabei muss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt und erläutert werden.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Als Anlage werden beigefügt der Anlagespiegel, der Forderungsspiegel und der Verbindlichkeitspiegel. Gem. § 48 GemHVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 95 Absatz 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den von der Kämmerin aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zu.

Die vorläufige Schlussbilanz zum 31.12.2014 stellt sich in komprimierter Form wie folgt dar:

Aktiva			Passiva		
Anlagevermögen	261.185.118,44 €	96,02	Eigenkapital	73.496.914,61	27,02
Umlaufvermögen	10.436.889,04 €	3,84	Sonderposten	129.982.599,55	47,79
			Rückstellungen	17.646.520,64	6,49
			Verbindlichkeiten	47.769.476,91	17,56
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	382.904,36 €	0,14	passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.109.400,13	1,14
Summe	272.004.911,84 €	100,00%	Summe	272.004.911,84	100,00%

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbedarf in Höhe von 3.253.820,30 € ab.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wird bis zur Sitzung des Rates in seiner Gesamtheit im Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Rat verweist den Entwurf der Jahresrechnung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der durch die örtliche Rechnungsprüfung vorgeprüfte Jahresabschluss wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerkes ganz oder teilweise aussprechen. Im letzteren Falle ist dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses 2014 obliegt im Anschluss an das Verfahren dem Rat.